

## Die Bundesratsverordnung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

N. Berlin, 2. Dezbr. (Priv.-Tel.) Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Am 8. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischung), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

### § 2.

Wer mit dem Beginn des 8. Januar 1916 Vorräte der in § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften in § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der nächsten Behörde anzuzeigen, in deren Bezirken die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

### § 3.

Vorräte die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergl. lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat. Ist letzteres nicht der Fall so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerstätte anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 8. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluss) mit Beginn des 8. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesen Zeitpunkten in Zollausschlüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörde bestimmten Behörden nachgewiesen.

Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

### § 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
- Vorräte, die im Eigentum der Zentralkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

### § 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeierlich. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

### § 6.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landeszentralbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

### § 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 bei dem kaiserlichen statistischen Amt einzureichen.

### § 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Behörden sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

### § 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

### § 10.

Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark gestraft. Auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

### § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.